

KIK - FRAKTION im Kitzinger Stadtrat

KD. Christof Wolfgang Popp Thomas Steinruck mail:info@KIK2008.de

An den Oberbürgermeister
Herrn Siegfried Müller und
Die Damen und Herren
des Stadtrates Kitzingen

20.9.2013

KIK-ANTRAG Nr. 141-09-2013

Trinkwasserpreiserhöhung und Weisungserteilung durch den Stadtrat

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kommunale Initiative Kitzingen beantragt eine umfassende schriftliche Berichterstattung über die Entwicklung und die Notwendigkeit der Trinkwasserpreiserhöhung sowie die Offenlegung der Kalkulation. Darüber hinaus beantragt die KIK-Fraktion die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt Kitzingen und der Thüga AG dahingehend zu ändern, dass zukünftig die rechtzeitige Information und die Einflussnahme des Rates in Form eines erteilten Mandates mit Abstimmungsanweisung an die Aufsichtsräte gewährleistet ist.

Dem Stadtrat wurde nur in einer >vertraulichen Mitteilung< am Jahresbeginn 2013 von einem Aufsichtsratsbeschluss der LKW mitgeteilt, dass ab Jahresmitte 2013 der Trinkwasserpreis angehoben werden wird.

Der OB als geborenes Mitglied und weitere 3 Stadträte wurden vom Stadtrat bestätigt und in den Aufsichtsrat der LKW entsandt, um im Sinne des Stadtrates und somit im Sinne der Bürger die Geschäfte der LKW zu beaufsichtigen. Im Zusammenhang mit der aktuellen Wasserpreiserhöhung stellt sich die Frage, inwieweit diese 4 Personen im Sinne der Bürger gehandelt haben.

Die Stadt besitzt einen Anteil von 60% an den Stadtwerken LKW und hält somit die Majorität. Mit dieser absoluten Majorität kann die Teilhaberin Stadt Kitzingen praktisch alle Entscheidungen in ihrem Sinne entscheiden.

Ingerenzpflicht der Kommune

Der Stadtrat ist über alle anstehenden wichtigen Entscheidungen im Vorfeld zu informieren. Dieser Grundsatz wurde ein weiteres Mal nicht beachtet, vielmehr wurde der Stadtrat und die Kitzinger Bürger vor vollendete Tatsachen gestellt. Dem Stadtrat als >Kontrollgremium< wird durch diese Praxis vorsätzlich jede Mitwirkung verwehrt.

Es ist kommunalrechtlich zu prüfen, ob die 4 Aufsichtsräte rechtmäßig gehandelt und die Interessen des Stadtrates vertreten oder ob sie unter Verletzung der Informationspflicht diesen Beschluss mitgetragen haben. Die entsprechende Regelung findet sich in der GO Art.93, in dem das Informations- und Weisungsrecht geregelt ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat 2011 das Weisungsrecht durch den Stadtrat für entsandte Aufsichtsräte grundsätzlich anerkannt.

Notwendigkeit der Kostentransparenz

Im Schreiben der KIK vom 29.10.2011 an die Stadt Kitzingen wurde angefragt: >Welche Kriterien für sozialverträgliche Tarife werden bei der Energie- und Trinkwasserpreisfindung angewandt. Welcher tarifliche Anreiz wird für trinkwassersparende Kunden gewährt?<

Die Antwort des Schreibens der LKW vom 14.08.2012 stellt darauf ab, dass solche >Bonis< für energiebewusst handelnde Kunden zu Lasten der übrigen Kunden gingen.

Diese Aussage ist besonders brisant im Zusammenhang mit den momentan festgelegten Tarifen im Wasserbezug, die eindeutig >Großabnehmer< tariflich bevorzugen - zu Lasten der übrigen >Kleinkunden<. Hier stellt sich die Frage der Vereinbarkeit mit dem KAG Art.8 Abs 5.1 - 5.3, der auf schonenden, sparsamen Verbrauch sowie auf Sparvorkehrungen bei Großabnehmern abzielt. Welche Anforderungen liegen den Sonderpreisverträgen zugrunde?

Preispolitik

Die Kalkulation der Wasserpreise unterliegt einer Systematik, die sich in den unterschiedlich festgelegten Wassertarifen manifestiert. Die Offenlegung dieser Preispolitik der kommunalen Daseinsvorsorge mit Trinkwasser bleibt den verantwortlichen Stadträten und den Bürgern konsequent verschlossen, da das Gremium nur im Nachgang über bereits erfolgte Preisänderungen in Kenntnis gesetzt wird und keinerlei Hintergrundinformationen über die im Auftrag der Stadt ausgeführte Förderung, Aufbereitung, Kontrolle und Vertrieb vorgelegt werden. Die vertraglich festgelegte Preispolitik entzieht sich somit jeglicher Kontrolle.

Gegen diese Praxis stehen die Aussagen der Mitgesellschafterin Thüga AG, die im hauseigenen Magazin >netzwerk< fordert, dass dem Kunden zu jeder Zeit die Frage nach der Zusammensetzung des Wasserpreises plausibel zu beantworten und nachzuweisen sei (Thüga-Regulierungsmanagement/Wasser) und verweist dabei auf das Thüga-Preiskalkulationstool Wasser (PkW 2.0) und den Thüga-Datenpool Wasser.

Darüber hinaus sei auch auf das Protokoll Nr. 26 des Vertrages von Lissabon hingewiesen, der z.B. die soziale Stellung der Nutzer und weitere Kriterien in der Wasserversorgung mit einbezogen sehen will.

Weitere Fragen zur Preisgestaltung

- 01 Bemisst sich die Kalkulation der Wasserverbrauchspreise am reinen Kostendeckungsprinzip?
(Förderung, Aufbereitung, Unterhalt Rohrnetz, Rückstellung etc.)
- 02 Existieren interne vertraglich festgelegte Gewinn Garantien?
- 03 Wird an die Kommune eine Konzessionsabgabe für das Leitungsnetz entrichtet?
- 04 Gehen die eingezogenen Wasser-Entgelde zu 100% an die Stadt?
- 05 Welche Strategie und konkrete Voraussetzung stehen hinter den gewährten Sondertarifen für Großkunden?
- 06 Erfolgt ein Ausgleich der Unterdeckung bei Sonderkunden durch Haushaltsmittel? (KAG Art.8)
- 07 Welche Kosten entstehen durch die Löschwasserversorgung?
- 08 Welche Auswirkungen der Subventionierung der >Querverbundlösung Bäder< entstehen hinsichtlich der Kalkulation des Wasserpreises?

Mit freundlichem Gruß

KD Christof

KIK-Fraktion